

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 77 (2006)
Heft: 4

Artikel: Die restriktive Haltung anderer Länder verursacht einen Sterbetourismus in die Schweiz : kein Handlungsbedarf beim Bundesgesetz
Autor: Hansen, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die restriktive Haltung anderer Länder verursacht einen Sterbetourismus in die Schweiz

Kein Handlungsbedarf beim Bundesgesetz

■ Robert Hansen

In keinem anderen europäischen Land wird Suizidbeihilfe so liberal gehandhabt wie in der Schweiz. Eine Gesetzesänderung ist nicht zu erwarten. Aber die Palliativmedizin soll gefördert werden.

Diverse politische Vorstösse auf Kantons- und Bundesebene belegen die Brisanz des Themas. Suizidbeihilfe wird kontrovers diskutiert. Einige möchten sie ganz verbieten, andere fordern klarere Richtlinien und ein Eingreifen des Staates. Denn das Strafgesetzbuch erlaubt eine weit gehende Auslegung. Die aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz verboten. Das Tötungsverbot gilt uneingeschränkt. Unter gewissen Umständen erlaubt ist hingegen die passive Sterbehilfe und die Beihilfe zum Suizid.

Jüngster Vorstoss auf Bundesebene ist eine Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. Sie verlangte vom Bundesrat, einen Gesetzesvorschlag für die Sterbehilfe zu erarbeiten und gleichzeitig die Palliativmedizin zu fördern. Der Ständerat nahm diese Motion unter dem Namen «Sterbehilfe und Palliativmedizin» am 17. Juni 2003 an, der Nationalrat am 10. März 2004. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter der Leitung von Bundesrätin Ruth Metzler beauftragte die Nationale Ethikkommission (NEK), die Sterbehilfe in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte zu prüfen.



Aktive Sterbehilfe ist in der Schweiz verboten.

Foto: roh

Bundesrat Christoph Blocher entzog dann nach Amtsantritt der NEK wegen Verschiebung der Prioritäten diesen Auftrag wieder; die NEK entschied, sich dennoch eingehend mit dieser Thematik zu befassen. Sie präsentierte (siehe auch Seite 31) zwölf Empfehlungen. Die liberale Haltung im Umgang mit der Suizidbeihilfe wird dabei nicht in Frage gestellt. Ein ethisches Problem bestehe jedoch, wenn die Sorgfaltskriterien nicht erfüllt seien. Es gelte genau abzuklären, ob der Suizidwille konstant ist, und die Beweggründe müssen ausreichend bekannt sein. Das sei bei Menschen, die für ihren Suizid in die Schweiz kommen, nicht immer

ausreichend gegeben. Abklärungen würden nur wenig Zeit benötigen, bis ein Mensch die tödliche Dosis Gift erhält. Es sei nicht möglich, in dieser kurzen Zeit auf den Hintergrund des Suizidwunsches einzugehen und Alternativen aufzuzeigen, argumentiert die Ethikkommission. Sie fordert eine staatliche Aufsicht über die Suizidhilfeorganisationen.

Am 6. Februar 2006 schickte das Bundesamt für Justiz den Vorentwurf seines Berichtes in die verwaltungsinterne Vernehmlassung. Dieser kommt zum Schluss, dass bei der indirekten passiven und aktiven Sterbehilfe kein Handlungsbedarf auf Bundesgesetz-

ebene bestehe. «Die beanstandete Rechtsunsicherheit ist Folge der praktischen Unmöglichkeit, die Ursachen des Todes und das konkrete Geschehen am Sterbebett normativ zu erfassen beziehungsweise nachträglich zu rekonstruieren», wird im Bericht argumentiert. Gut geeignet sei hingegen das Ständesrecht wie die für FMH-Mediziner verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Diese können die komplexen Sachverhalte detailliert regeln. Das entlaste den Gesetzgeber auf sinnvolle Art. Auch ein Aufsichtsgesetz über Suizidhilfeorganisationen sei nicht angebracht, da dies einen grossen Bürokratieaufwand nach sich ziehe und ein untaugliches Mittel darstelle.

Der Bund könne jedoch Palliativpflege unterstützen und fördern, namentlich durch Aus- und Weiterbildung. Es liege zudem in der Kompetenz der Kantone, das Angebot an Palliativpflege flächendeckend auszubauen.

Keine «selbstsüchtigen Gründe»

Zwei Artikel des Strafgesetzbuches regeln indirekt die Suizidbeihilfe in der Schweiz:

Art. 114 Tötung auf Verlangen

«Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.»

Art. 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

«Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.»

In der Botschaft zum Entwurf des Strafgesetzbuches hielt der Bundesrat

1918 fest: «... die Überredung zum Selbstmord und die Beihilfe bei einem solchen kann eine Freundestat sein, weshalb hier nur die eigennützige Verleitung und Beihilfe mit Strafe bedroht wird, so z.B. die Überredung einer Person zum Selbstmord, die der Täter zu unterstützen hat oder die er zu beerben hofft ...» Sofern also keine «selbstsüchtigen Gründe» vorliegen, wird die Beihilfe zum Suizid nicht geahndet. Das ermöglicht Sterbehilfeorganisationen wie Exit oder Dignitas, ihre Arbeit in der Schweiz zu verrichten. Bisher blieb diese Art der Suizidhilfe ausnahmslos straflos, da keine selbstsüchtigen Beweggründe im Sinne von Artikel 115 vorlagen. Das Angebot von Dignitas führte auch dazu, dass sterbewillige Menschen aus dem Ausland in die Schweiz kommen, vor allem in die Kantone Aargau und Zürich, um hier selber ein tödliches Barbiturat einzunehmen. Dort sterben jährlich rund 150 Menschen mit der Hilfe von Dignitas. Davon stammten 100 aus dem Ausland. Bei der Revision des Artikels 115 des Strafgesetzbuches wird darüber beraten, ob Suizidbeihilfe nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz geleistet werden darf.

Im Kanton Zürich debattierte im August 2005 der Kantonsrat über ein von der EVP und CVP stammendes Postulat, das den Sterbetourismus verbieten und eine Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Freitodhelfer forderte. Die Überweisung des Postulates wurde jedoch mit 95 zu 49 Stimmen abgelehnt.

Uneinheitliches Europa

Weit nicht so liberal wie die Schweiz gehen die umliegenden Länder das Thema Suizidbeihilfe an. Strafbar ist sie in den Ländern Italien, Österreich, Polen, Portugal und Spanien.

In Frankreich ist Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, Sterbehilfe ist den Ärzten jedoch verboten. In Deutsch-

land sind wie in der Schweiz Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nicht unter Strafe gestellt. Wer aber einem Menschen, der einen Suizid begehen will, keine Hilfe leistet, kann zur Verantwortung gezogen werden. Selbst ein Arzt, der an einer legalen Suizidbeihilfe beteiligt ist, muss paradoxerweise lebensrettende Massnahmen einleiten, wenn ein Patient das Bewusstsein verliert. Holland hat hingegen im April 2002 als erster europäischer Staat die Suizidhilfe ausschliesslich durch Ärzte legalisiert und geht sogar noch einen Schritt weiter: In bestimmten Fällen ist ihnen Tötung auf Verlangen erlaubt. Belgien zog mit der gleichen Regelung im Mai 2002 nach. Ausserhalb von Europa ist Suizidbeihilfe praktisch nicht möglich. Einzig der US-Staat Oregon erlaubt seit 1997 Suizidbeihilfe mit ärztlicher Begleitung.

Auch der Europarat diskutierte über die Thematik mehrmals. Bereits 1976 wurde festgehalten, dass das Hauptziel der Medizin in der Linderung des Leidens bestehe. Doch erst 1999 wurde in der rechtlich nicht bindenden Empfehlung 1418 erstmals über die Würde des Menschen und von den Rechten der Sterbenden gesprochen. Gleichzeitig wurde aber festgehalten, dass der Sterbewunsch nicht zu einer rechtlich zulässigen Tötung durch Dritte legitimiert. Der europäische Gerichtshof entschied 2002, dass weder Staaten, die Suizidbeihilfe kriminalisieren, noch Staaten, die ihn legalisieren, den Menschenrechtskonventionen des Europarates widersprechen. Das Thema wurde an verschiedenen parlamentarischen Versammlungen kontrovers diskutiert. Bis heute kam keine Einigung zustande. ■

Tagung «Suizidbeihilfe» der Paulusakademie, Zürich, November 2005. Aussagen von folgenden Referenten sind in den Artikel eingeflossen: Ethiker Prof. Alberto Bondolfi, Universität Lausanne; Ethiker Prof. Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Nationale Ethikkommission; Prof. Dr. Heinrich Koller, Direktor Bundesamt für Justiz.